

Amtliche Abkürzung: AdWirkG
Ausfertigungsdatum: 05.11.2001
Gültig ab: 01.01.2002
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle:
FNA:

BGBI I 2001, 2950, 2953
FNA 404-30, GESTA C130

Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht Adoptionswirkungsgesetz

Zum 21.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 12.2.2021 I 226

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 2 G v. 5.11.2001 I 2950 (AdIntG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 Satz 1 dieses G mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 am 1.1.2002 in Kraft getreten. § 5 Abs. 2 ist bereits am 10.11.2001 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht. ²Sie gelten nicht, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(2) Ist im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens (§ 2a Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) eine Adoptionsentscheidung im Ausland ergangen, die nicht nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption kraft Gesetzes anerkannt wird, bedarf diese Entscheidung der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 2 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

(1) Auf Antrag stellt das Familiengericht fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

(2) In den Verfahren auf Anerkennungsfeststellung gemäß § 1 Absatz 2 kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme ist zusätzlich festzustellen,

1. wenn das in Absatz 1 genannte Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht,

2. andernfalls, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

²Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein Umwandlungsausspruch nach § 3 ergeht.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 68 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 2 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 3 Umwandlungsausspruch

(1) ¹In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 kann das Familiengericht auf Antrag aussprechen, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, wenn

1. dies dem Wohl des Kindes dient,
2. die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beeinflussenden Wirkung erteilt sind und
3. überwiegende Interessen des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

²Auf die Erforderlichkeit und die Erteilung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Zustimmungen finden die für die Zustimmungen zu der Annahme maßgebenden Vorschriften sowie Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung. ³Auf die Zustimmung des Kindes ist zusätzlich § 1746 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. ⁴Hat der Angenommene zur Zeit des Beschlusses nach Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet, so entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend, wenn die Wirkungen der Annahme von den nach den deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 68 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 G v. 20.6.2014 I 786 mWv 27.6.2014

§ 3 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 19.3.2020 I 541 mWv 31.3.2020

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 4 Unbegleitete Auslandsadoptionen

(1) ¹Eine ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne von § 1 Absatz 2 wird nicht anerkannt, wenn die Adoption ohne eine internationale Adoptionsvermittlung gemäß § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgenommen worden ist. ²Abweichend hiervon kann eine Feststellung nach § 2 nur ergehen, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich.

Fußnoten

§ 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 5 Antragstellung; Reichweite der Entscheidungswirkungen

(1) ¹Antragsbefugt sind

1. für eine Feststellung nach § 2 Abs. 1
 - a) der Annehmende, im Fall der Annahme durch Ehegatten jeder von ihnen,
 - b) das Kind,
 - c) ein bisheriger Elternteil oder
 - d) das Standesamt, das nach § 27 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes für die Fortführung der Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister oder nach § 36 des Personenstandsgesetzes für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist;
2. für einen Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Annehmende, annehmende Ehegatten nur gemeinschaftlich.

²Der Antrag auf Feststellung nach § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach dem Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung zu stellen. ³Von der Antragsbefugnis nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d ist nur in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen. ⁴Für den Antrag nach Satz 1 Nr. 2 gelten § 1752 Abs. 2 und § 1753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) ¹Eine Feststellung nach § 2 sowie ein Ausspruch nach § 3 wirken für und gegen alle. ²Die Feststellung nach § 2 wirkt jedoch nicht gegenüber den bisherigen Eltern. ³In dem Beschluss nach § 2 ist dessen Wirkung auch gegenüber einem bisherigen Elternteil auszusprechen, sofern dieser das Verfahren eingeleitet hat oder auf Antrag eines nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c Antragsbefugten beteiligt wurde. ⁴Die Beteiligung eines bisherigen Elternteils und der erweiterte Wirkungsausspruch nach Satz 3 können in einem gesonderten Verfahren beantragt werden.

Fußnoten

§ 5: Früher § 4 gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c u. d: Früher Buchst. c bis e gem. u. idF d. Art. 2 Abs. 20 G v. 19.2.2007 I 122 mWv 1.1.2009

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 5 Abs. 1 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 23.1.2013 I 101 mWv 29.1.2013; jetzt Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 5 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 4 Nr. 1 G v. 23.1.2013 I 101 mWv 29.1.2013

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Über Anträge nach den §§ 2 und 3 entscheidet das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts; für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg. ²Für die internationale und die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 101 und 187 Absatz 1, 2 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. ²Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) ¹Das Familiengericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ²Die §§ 159 und 160 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden. ³Im Verfahren nach § 2 wird ein bisheriger Elternteil nur nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 angehört. ⁴Im Verfahren nach § 2 sind das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, das Jugendamt und die

zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen, im Verfahren nach § 3 sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen.

(4) Das Gericht hat Anerkennungsverfahren in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln.

(5) ¹Auf die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind oder des durch diese bewirkten Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern, auf eine Feststellung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 sowie auf einen Ausspruch nach § 3 Absatz 1 oder 2 oder nach § 5 Absatz 2 Satz 3 findet § 197 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. ²Im Übrigen unterliegen Beschlüsse nach diesem Gesetz der Beschwerde; sie werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. ³§ 5 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung steht die Beschwerde dem Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu, sofern mit der Entscheidung einem Antrag nach § 2 Absatz 1 entsprochen worden ist.

Fußnoten

§ 6: Früher § 5 gem. Art. 3 Nr. 6 G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 6 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 22 G v. 20.11.2015 I 2010 mWv 26.11.2015

§ 6 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 6 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 6 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 4 Nr. 2 G v. 23.1.2013 I 101 mWv 29.1.2013

§ 6 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a DBuchsst. aa G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a DBuchsst. bb G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 5 (früher Abs. 4) Satz 1: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 5 (früher Abs. 4) Satz 2: IdF d. Art. 68 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 6 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 6 Abs. 6: Eingef. d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. d G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 7 Vorläufige Anerkennung der Auslandsadoption

¹Bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens gilt die ausländische Adoptionsentscheidung vorläufig als anerkannt, wenn eine gültige Bescheinigung nach § 2d des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorliegt wird und die Anerkennung nicht nach § 109 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist. ²Die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

§§ 7 bis 9: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 G v. 12.2.2021 I 226 mWv 1.4.2021

§ 8 Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 1, 2 und 4 bis 7 sowie über die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen dieser Vorschriften vor.

Fußnoten

§§ 7 bis 9: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 G v. 12.2.2021 | 226 mWv 1.4.2021

§ 9 Übergangsvorschrift

Auf die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, die vor dem 1. April 2021 eingeleitet worden sind, sind die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes und § 108 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Fußnoten

§§ 7 bis 9: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 G v. 12.2.2021 | 226 mWv 1.4.2021

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH